

GRAPHISCHE PRESSE

Nr. 42/43. 36. Jg.

21. Dezbr. 1923

ORGAN FÜR DIE INTERESSEN DER LITHOGRAPHEN, STEINDRUCKER, CHEMIGRAPHEN, PHOTOGRAPHEN, LICHT- u. KUPFERDRUCKER, FORMSTECHEUR u. VERW. BERUFE.

Abonnement. Die Graphische Presse erscheint 14-tägig freitags. Abonnementpreis: 0,10 Mk. exkl. Zustellung pro Monat. Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und Postanstalten. (Post-Zeitungs-Katalog Nr. 3573). Für die Länder des Westvereins 0,20 Mk.

Redaktion:

Hans Rounger, Berlin N 24 Elsassstraße 96-98 III. Redaktions-
schluß: Montag. Telefon: Amt Norden 4268.
Verlag: Johannes Haß, Berlin N 24 ... Druck und Expedition:
Conrad Müller, Schöndorf-Leipzig, Anguststraße 6-9.

Insertion. Für die viergespaltene Nonpareilzeile oder deren Raum 0,50 Mk., bei Wiederholung Rabatt. Für Arbeitsmarktanzeigen 0,40 Mk. Für Verbandsmitglieder sowie Verbandsanzeigen 0,30 Mk. pro Zeile. Belegge nach Übereinkunft. - Zuschriften an die Expedition erbeten.

ACHTUNG!
Wer das Verbandsorgan, die Graphische Presse, im Monat Januar im Hause haben will, erneuere das Abonnement sofort oder gebe es bei der Post auf. Nachlieferungen des Verbandsorganes können nicht erfolgen, da aus Gründen der Stärkung der Verbandskasse nur so viel Exemplare gedruckt werden als bestellt und bezahlt worden sind. Wer also das Verbandsorgan, das im Post-Zeitungskatalog unter Nr. 3573 eingetragen ist, auch im Januar haben will, abonniere sofort. Preis des Monatsabonnements Januar 10 Goldpfennige und Zustellungsgebühr.

Nachzügler können keine Berücksichtigung finden.

Der neue Tarif für das Chemigraphie-, Kupferdruck-, Tiefdruck- und Lichtdruckgewerbe.

Am 31. Dezember läuft der jetzt geltende Tarif für Deutschlands Chemigraphen, Kupfer-, Tief- und Lichtdrucker nach den tariflichen Bestimmungen ab, denn er wurde fristgemäß und formgerecht von den unternehmerlichen Tarifkontrahenden gekündigt. Da die Kündigung des Tarifvertrages durch die daran beteiligten Unternehmergruppen nicht erfolgte, um jeder tariflichen Bindung los und ledig zu sein, sondern nur um den Boden für eine Änderung des bisher geltenden Tarifvertrages zu gewinnen, stand der Neuberatung eines Tarifvertrages nichts im Wege, die auch in der letzten Zeit gepflogen wurde.

Zumindest nach zwei Seiten hin boten die diesjährigen Tarifberatungen ein ganz eigenartiges Bild. Galt bis zur vorjährigen Tarifberatung der Brauch, zumindest zur Tarifberatung sämtliche Mitglieder des Tarifausschusses beiderseitig zur Verfügung zu haben, so machte durch diese praktische und notwendige Einrichtung die durch die Geldentwertung hervorgerufene Leere der Kassen beider Tarifkontrahenden einen dicken Strich. Am Verhandlungstisch saß infolgedessen ein recht kleiner Personenkreis. Daß dadurch die an sich schon große Verantwortung der Verhandlungsführer nicht etwa kleiner geworden ist, dürfte jedem denkenden Kollegen klar sein.

Die andere besonders bemerkenswerte Seite der diesmaligen Tarifverhandlungen war das außergewöhnlich hervorstechende Machtgefühl der Unternehmer, das besonders zu Beginn der Beratungen sich durchaus nicht im Hintergrunde hielt. Wer die Vorgänge der letzten Zeit im wirtschaftlichen und politischen Leben mit offenem Auge und kühlem Verstande beobachtet hat, wird über die Tatsache eines auch bei den Unternehmern des Reproduktionsgewerbes vorhandenen Offensivgeistes nicht verwundert sein. Ohne Zweifel fühlen sich all die Kräfte, die im Werden eines Gemeinschaftsgeistes ein Vergehen ihrer bisher innegehabten Machtposition sehen, außerordentlich stark. Auch das Unternehmertum im graphischen Gewerbe läßt deutlich durchblicken, daß sie die außergewöhnliche politische Lage Deutschlands und die mit ihr verbundene mißliche Wirtschaftslage als geeignete Grundlage ansehen, die bisher geltenden Normen der Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen zu Ungunsten der Arbeiter abzuändern.

Wäre nicht schon bekannt, daß gegenwärtig die Stellung des deutschen Unternehmertums zur Arbeiterschaft ganz eindeutig in die Formel gepreßt ist: rückwärts immer, vorwärts nimmer, die eingebrachten Unternehmeranträge zur Tarifberatung hätten jeden bestehenden Zweifel total erstickt. Daß nach der erfolgten Tarifkündigung durch die Unternehmer mit allerhand lieblichen Ansinnen zu rechnen war, war jedem Kollegen klar der weiß, was auf der deutschen Bühne gespielt wird. Aber das die Unternehmeranträge zur Tarifberatung soweit gehen würden, daß selbst der stärkste Pessimist als Waisenknabe dastand, überraschte doch ein wenig.

Daß dem Ansinnen der Unternehmer, den Tarif zu einem Messer ohne Heft und Klinge zu machen, der stärkste Widerstand der Gehilfen entgegenzusetzen wurde versteht sich am Rande. Und

daß der Gehilfenwiderstand gegen die geplante Tarifstrangulierung gleich zu Anfang der Tarifberatung zum Ausdruck kommen mußte, ist ebenso verständlich. Es war deshalb nur ein Akt gewerkschaftlicher Strategie, daß der für die Generaldebatte bestimmte Gehilfenredner den Willen der Gehilfen zum Abschluß eines neuen Tarifvertrages bekundete, aber ebenso klar und eindeutig herausstellte, daß ein neuer Tarif nur zum Abschluß kommen könnte, wenn die Interessen der Gehilfen die gebührende Berücksichtigung fänden. Seien die Anträge der Unternehmer nicht nur Demonstrationsanträge, dann könne der Tarif so gut als wie begraben betrachtet werden. Aber wie die Unternehmeranträge auch zu bewerten seien: mit aller Deutlichkeit gehe aus ihnen hervor, daß die Unternehmung reiner und nackter Konjunkturpolitik huldigen. Dem gegenüber betonte der Unternehmerröchner, daß es ihnen vollständig fern liege Konjunkturpolitik zu betreiben. Auch sie seien grundsätzlich zum Abschluß eines neuen Tarifvertrages bereit. Aber sie müßten fest darauf bestehen, daß 1. die Bestimmungen über die Zwangsorganisation fallen, 2. die Kündigungszeit verkürzt wird, 3. die Lehrlingsbestimmungen wesentlich abgeändert werden und 4. Prämien- und Akkordarbeit zulässig ist. Die Gehilfenvertreter verlangten demgegenüber die Mitbestimmung bei der Preisfestsetzung der Produkte und die Stellung des Lohnes in ein gewisses Verhältnis zu den Preisen der beruflichen Produkte. Die Forderungen der Unternehmer wurden von den Gehilfenvertretern bis auf den Zwangstarif abgelehnt, jedoch einer Beratung der einzelnen Tarifpositionen das Wort geredet.

Obwohl es sicher im Interesse einer objektiven und gefühlsmäßigen Orientierung ausschließende Beurteilung des Ergebnisses der Tarifberatung läge, auch den Gang der Beratung der einzelnen Tarifpositionen mit einigen Worten zu schildern, müssen wir ob des Raumangels doch davon Abstand nehmen. Erwähnt sei nur, daß um die tarifliche Regelung des Lehrlingswesens, die Kündigungszeit, das Mitbestimmungsrecht bei der Preisfestsetzung und die Relation des Lohnes schwer gerungen wurde. Um die Einführung von Akkord- und Prämienarbeit bemühten sich besonders die Vertreter der Lichtdruckereibesitzer, trotzdem die Gehilfenvertreter wiederholt in ausführlichen Darlegungen ihre grundsätzliche Ablehnung begründeten.

Da wir im Anschluß an diese Darlegungen, nach den Paragraphen des noch geltenden Tarifvertrages, die vorgenommenen Tarifänderungen im Wortlaut bringen ist jeder einzelne Kollege in der Lage die Änderung im einzelnen zu prüfen. Es ist deshalb nur nötig, die wesentlichsten am Tarif vorgenommenen Änderungen einer kurzen Betrachtung zu unterziehen. Was uns als Änderung des Tarifvertrages zu Ungunsten der Gehilfen am Wesentlichsten erscheint und ausschlaggebend wäre den Tarif abzulehnen, ist die Beseitigung der Zwangsorganisation. Wir legen auf die Zwangsorganisation nicht deshalb so großen Wert, weil dadurch das verbandliche Gefüge etwa fester wäre, sondern wir sehen in der Zwangsorganisation einen jener Faktoren mit, die, noch ausgebaut, notwendig sind, die Privatwirtschaft in die Gemeinwirtschaft überführen zu können. Uns leiten also bei unserem Urteil nicht kleine, auf Organisation und Beruf beschränkte Gründe, sondern wir betrachten die Frage der Zwangsorganisation von sozialistischen Gesichtspunkten und den Notwendigkeiten einer zu errichtenden sozialistischen Wirtschaft und Gesellschaft. Ganz anders urteilt ein nicht unerheblicher Teil der Kollegen. Die gehaltenen Aussprachen unter uns gerade über die Frage der Zwangsorganisation dürften noch in aller Gedächtnis sein und auch der wiederholt geltend gemachte Einwand, daß die Zwangsorganisation nur eine Schädigung der freigewerkschaftlichen Bewegung wäre. Der Verlust der Zwangsorganisation wird deshalb von einer ganzen Reihe von Kollegen nicht sehr tragisch genommen werden.

Die andere uns wesentlich erscheinende Abänderung des Tarifvertrages ist die Verkürzung der Kündigungszeit auf eine Woche. Obwohl die in unsern Berufen und Gewerben übliche zweiwöchige Kündigungszeit im bisherigen Tarif durch die Bestimmung, daß in gemischten Betrieben auch eine wöchentliche Kündigungszeit vereinbart werden konnte

durchbrochen war, war doch von dieser Bestimmung sehr wenig Gebrauch gemacht worden. Das ist sicher der beste Beweis dafür, daß die zweiwöchige Kündigungszeit als durchaus im Interesse des Gewerbes und beider Vertragspartner gelegen erachtet wurde und die neue Vereinbarung lediglich nur eine Konzession an bestimmte Unternehmerkreise ist, um sich gewisse Lasten auf Kosten der Gehilfen abbürden zu können, ohne der Gehilfenschaft die Möglichkeit zu geben, veränderte Wirtschafts- und Machtverhältnisse schrankenlos auszuwerten zu können. Daß die Gehilfenvertreter der Forderung der Unternehmer auf Veränderung der Kündigungszeit mit Nachdruck entgegengetreten sind, dürfte von der Kollegenschaft als selbstverständlich betrachtet werden. Aber der Absicht der Unternehmer, auch die Kündigungszeit der photomechanischen Fächer der im Buchdruckgewerbe üblichen anzulegen, war selbst mit den besten Argumenten nicht zu begegnen. Der Wunsch der Inhaber gemischter Betriebe war eben der Unternehmerverhandlungskommission Befehl.

Obwohl wir die übrigen Abänderungen des Tarifvertrages zu Ungunsten der Gehilfen durchaus nicht unterschätzen und ihre Wirkung glauben richtig abmessen zu können, legen wir ihnen doch nicht erhebliches Gewicht bei. Wir betrachten diese Abänderungen lediglich als Ausflüsse der Konjunkturverhältnisse. Sind sie das — und sie sind es! — dann ist darin eingeschlossen, daß es bei veränderten Konjunktur- und Machtverhältnissen nicht so schwierig sein wird, diese verlorenen Tarifbestimmungen verbessert wieder in den Tarif hineinbringen. Ein Teil der vorgenommenen Streichungen und Abänderungen sind auch eine notwendige redaktionelle Korrektur.

Betrachtet man das Ergebnis der Tarifberatung objektiv und mit aller Ruhe und hat vor Augen die Bestrebungen des Unternehmertums, die Arbeitsbedingungen der Arbeiter riesig zu verschlechtern, dann findet man den Maßstab für die Leistungen der Gehilfenvertreter, die diese Verhandlungen führen mußten. Die Anträge der Unternehmer die es abzuwehren galt, waren wirklich nicht von Pappe. Und die Unternehmer waren wirklich bemüht zu zeigen, daß ihre Anträge nicht nur leere Demonstrationsanträge waren. Da auch die Gehilfenvertreter wußten, daß sie zu reiten, kam es wiederholt zu sehr heftigen sachlichen Auseinandersetzungen. Konnten auch nicht alle Verschlechterungen abgewehrt und können die Unternehmer einiges triumphierend nach Hause tragen: Dafür ist gesorgt worden, daß die Unternehmerbäume nicht in den Himmel wuchsen. Weil dem so ist und weil mit positiver Sicherheit schon heute gesagt werden kann, daß in absehbarer Zeit eine andere Verteilung der Macht sein wird, schließen wir uns dem einstimmig gefaßten Beschlusse des Verbandsvorstandes an, der zuständigen Kollegenschaft die Annahme des Verhandlungsergebnisses zu empfehlen.

Dieser Empfehlung der Annahme des Verhandlungsergebnisses der Tarifberatungen scheint uns dringend noch folgendes hinzuzufügen nötig zu sein: Infolge des Abschlusses des Tarifvertrages für das Deutsche Lithographie- und Steindruckgewerbe durch den Verbandsvorstand in Ermächtigung durch Verbandsausschuß und Verbandsbeirat entgegen dem durch Urabstimmung gefällten Votum der Kollegenschaft ist wiederholt der Meinung Ausdruck gegeben worden: der Verbandsvorstand macht doch was er wolle. Die Gründe für das Verhalten der verantwortlichen Körperschaften damals sind schon wiederholt so eingehend dargelegt worden, daß wirklich nicht nötig ist noch mals dasselbe zu tun. Und die Zeit hat wirklich mehr als zur Genüge bewiesen, wie richtig die verantwortlichen Kollegen damals die kommenden Dinge und die sich daraus notwendigerweise ergebenden Stufen eingeschätzt haben. Die Kollegen mußten damals so handeln, wenn sie wirklich Schwärmer der Interessen der Kollegen sein wollten. Jetzt liegen die Dinge wesentlich anders. Obwohl durchaus noch nicht alle Gefahren der Wiederkehr einer erneuten Inflationsperiode überwunden sind, ist doch der Blick in die Zukunft wesentlich freier als im Juni dieses Jahres. Deshalb ist gar nicht daran zu denken, daß die Verbandskörperschaften erneut gegen den Beschluß der

Kollegen sich stellen werden. Der Vorstand will und wird das Votum der Kollegen als Grundlage seines Handelns nehmen, wie es auch ausfällt. Das möge beachtet werden von jedem einzelnen Kollegen, der seine Stimme in die Urne legt. Das durch Urabstimmung gebildete Veto der Kollegen wird über Abschluß oder Nichtabschluß des Manteltarifes entscheiden! Dieser Erklärung möge man sich besonders dann bewußt sein, wenn die Absicht vorherrscht, die Abstimmung als Mittel zu einer schönen Geste zu benutzen oder durch sie seinen Unwillen und seine berechtigte Empörung über die außerordentlich unzulängliche Entlohnung zum Ausdruck zu bringen. Gerade weil wir die ganze Unzulänglichkeit der augenblicklich geltenden tariflichen Entlohnung aufs heftigste bekämpfen, empfehlen wir dringend, diese Frage bei einer Entscheidung darüber, ob Manteltarif oder nicht, vollständig außer Betracht zu lassen. Vielmehr gilt es, die werdende wirtschaftliche und politische Lage Deutschlands und ihrer Immanenz für die Arbeiterschaft und die Kollegenschaft voll ins Auge zu fassen und von diesem Gesichtspunkte aus sein Urteil über das Ergebnis der Tarifberatung zu fällen. Weil wir gäuben gerade von dieser Warte aus alles Für und Wider auf das sorgsamste erwogen zu haben, kommen wir zu dem klaren Entschlusse:

Im Interesse der Kollegen liegt es, dem Ergebnis der Tarifverhandlungen seine Zustimmung zu geben und in der Abstimmung sich für Annahme des Tarifes zu entscheiden!

Wir sind für Annahme des Manteltarifes trotz mancher Mängel!

Ergebnis der Tarifrevision im Chemigraphie-, Kupfer-, Licht- und Tiefdruckgewerbe.

§ 1a) Zweck des Tarifvertrages wird gestrichen.
 § 1b) Dem Absatz 2 wird angefügt: Berufsfremde (Überläufer) gelten erst dann als Gehilfen, wenn sie die technischen Fähigkeiten eines gelerntem Gehilfen besitzen.

Absatz 3 über die Organisationszugehörigkeit der Abteilungsleiter wird gestrichen.

§ 1c) Organisationszwang wird aufgehoben.
 § 2 Absatz 2 erhält folgende Fassung: Beginn und Ende der Arbeitszeit sind entsprechend den Bestimmungen des Betriebsrätsgesetzes zu regeln.

Der letzte Satz des Absatzes 6 erhält folgende Fassung: Über entstehende Streitigkeiten entscheiden die Kreis- oder Ortstarifvertreter, die Schiedsrichte, bzw. das Tarifamt endgültig.

Ziffer 8 wird gestrichen.

Absatz 9 des Nachtrages erhält folgende Fassung: Bei Kurzarbeit sind über die täglich verkürzte Arbeitszeit hinaus allgemeine Überstunden nicht zulässig. In Ausnahmefällen kann die Geschäftsleitung die Leistung von Überstunden verlangen.

Absatz 10 werden folgende Worte angefügt: Anzeichen und Anzeichen vor Beendigung der Arbeitszeit ist nicht zulässig.

Absatz 16 erhält folgende Fassung: Handwerkszeug und Material sind den Gehilfen zu stellen. Arbeitet der Gehilfe mit Zustimmung der Firma mit eigenem Handwerkszeug, so ist er dafür zu entschädigen. Die Entschädigung wird im Streitfalle durch die Schiedsgerichte bestimmt.

§ 3 Absatz 1. Der tarifliche Mindestlohn ab 1. Januar wird Ende Dezember oder Anfang Januar festgesetzt.

Die Absätze 2, 3 und 4 werden gestrichen.
 Absatz 10. Der Akkordtarif der Kupferdrucker wird durch den Fachausschuß, den Zeitverhältnissen entsprechend, geändert werden.

§ 4 Absatz 3 soll lauten: Überstunden sind den Gehilfen bei deutscher Arbeitszeit spätestens am Vormittag des betreffenden Tages, bei durchgehender Arbeitszeit tags vorher anzuzeigen. Erfolgt die Ansahe der Überstunden nicht rechtzeitig, so erhöht sich der Überstundenzuschlag auf 40 Prozent. Diese Entschädigung wird jedoch nur gezahlt bei mehr als einständiger Überzeitarbeit.

In Absatz 5 wird der letzte Satz „Diese Pausen gehen auf Kosten des Betriebes“ gestrichen.

Absatz 9 bezgl. der Überzeitarbeit der Lehrlinge wird gestrichen.

§ 6 Absatz 5 erhält folgende Fassung: Die Ferien sind möglichst in die Zeit vom 1. Mai bis 1. Oktober zu legen. Sie können aber auch in eine andere Jahreszeit verlegt werden. Die Zeit, in welcher der einzelne Gehilfe seine Ferien macht, ist zwischen diesem und der Geschäftsleitung unter Berücksichtigung der Geschäftslage zu vereinbaren.

§ 8 Absatz 1 erhält folgende neue Fassung: Die gegenseitige Kündigungsfrist ist eine wöchentliche. Kündigungstag ist der Zahltag.

§ 9. Als Absatz 1 wird folgender Satz vorangestellt: Die das Lehrwesen betreffenden Vorschriften dieses Tarifvertrages gelten nur insoweit, als auch gesetzliche Bestimmungen oder auf Grund des Gesetzes ergangene Vorschriften der Handwerkskammern nicht entgegenstehen.

Absatz 4 wird wie folgt geändert: Die Einstellung sowie die Ausbildung der Lehrlinge, hat nach den Bestimmungen der Prüfungsausschüsse (§ 17) oder der Handwerkskammern zu erfolgen.

Absatz 5 über die Zuteilung der Lehrlinge auf die einzelnen Sparten wird gestrichen.

Absatz 9 bezgl. der Kontrolle der Arbeitszeit der Lehrlinge wird gestrichen.

Erhöhung der tariflichen Mindestlöhne abgelehnt.

Als der tariflich festzusetzende gestaffelte Mindestlohn durch das R.-A.-M. auf die sogenannte Goldberechnungsbasis gestellt wurde, traten wir trotz der totalen Unzulänglichkeit des gefällten Spruches ob der Spitzenhöhe des normierten Lohnes für seine Annahme ein, weil dadurch dem bisher so üppig ins Kraut geschossenen Lohnbetrug wenigstens in etwas begegnet wurde. Wie hoch der tarifliche Mindestlohn für einen vollleistungsfähigen Kollegen sein muß, wenn durch die Normierung eines Mindestlohnes die Basis seiner Existenz gesichert sein soll, haben wir ebenfalls klar und eindeutig herausgestellt. Aber wir haben auch nicht vergessen in dieser Betrachtung für jeden verständlich hervorzuheben, daß die Spanne zwischen festgesetztem Mindestlohn und einem die Existenz sichernden Mindestlohn nur durch einen hartnäckigen und zähen Kampf ausgeglichen werden kann, weil ökonomische Kenntnisse und alle Erfahrungen lehrten und noch lehren, daß mit dem Übergang zur Goldberechnungsbasis des Lohnes der Kampf um den Arbeitslohn in ein neues Stadium eingetreten ist und damit wieder all die Erscheinungen lebendig werden müssen, die dem Lohnkampf in der Vorkriegszeit sein Gepräge gaben.

Wer die Vorgänge der letzten Tage auf wirtschaftlichem Gebiete aufmerksam verfolgt hat, dem ist Beweis genug für die Richtigkeit unserer damaligen Darlegungen geworden. Und daß wir auch bis auf das i-Tipfchen richtig voraussahen, daß auch unser Streben nach einem gerechten Lohn für gerechte Leistungen Kampf, schärfsten Kampf mit unsern Unternehmern bedeuten würde, auch das hat in den letzten Tagen eindeutig unter Beweis gestanden.

Wir erwähnten schon in unserm Artikel: „Zum Kampf um den Lohn“ in voriger Nummer der „Graphischen Presse“, daß der durch die „Vereinbarung“ festgesetzte Mindestlohn nach keiner Richtung den Notwendigkeiten einer Existenz entspricht und daß der Verbandsvorstand infolge des damaligen Anziehens der Goldgrundpreis: neue Forderungen den Unternehmern unterbreitet hat. Der Absatz 6 der „Vereinbarung“ gab auch die Berechtigung dazu. Wir gaben schon damals der Meinung Ausdruck, daß es keine Unmöglichkeit sei, daß die Unternehmer überhaupt Verhandlungen ablehnen werden. Soweit die Steindruckereibesitzer in Frage kommen, ist tatsächlich auch eine Ablehnung unseres Verlangens auf neue Lohnverhandlungen erfolgt. Die Herren vom Schutzverband sind der ganz eigenartigen Meinung, daß der tarifliche Spitzenlohn von 24,50 Goldmark, die in Wirklichkeit nach dem gesunkenen Goldwert nur 17,15 Goldmark sind, für das Gewerbe eine derartige Belastung seien, daß eine Erhöhung der Löhne Betriebserschütterungen bzw. Stilllegungen zur Folge haben müßten. Ferner würde durch eine Erhöhung der Löhne die erstrebte Senkung der Warenpreise nur in ganz empfindlicher Weise gestört oder gar illusorisch gemacht. Aus diesen Gründen könnten sie unsern Verlangen nach neuen Verhandlungen nicht Rechnung tragen.

Daß eine solche Ablehnung solcher Menschenfreunde, denen es ganz piepe ist ob die Träger des Gewerbes und Schaffer der gewerblichen Erzeugnisse leben und existieren können, nicht einfach so hingenommen werden konnte, versteht sich am Rande. Die Beweisführung: Der Profit darf auch nicht um einen Deut geschmälert werden, mag für diese Kreise durchschlagend sein, für uns ist es es nicht. Obwohl wie ob der gemachten Erfahrungen keine Freunde reichsarbeitsministerieller Schiedsrichterlichkeit sind, blieb doch nichts anderes übrig als das Reichsarbeitsministerium um eine Entscheidung anzurufen. Wer nun des Glaubens sich hingibt, daß damit wenigstens die Basis einer Verhandlung geschaffen worden wäre, befindet sich gewaltig auf dem Holzwege. Heute fühlen sich auch unsere Steindruckereibesitzer viel stärker und gäuben nicht nur uns, sondern auch dem R.-A.-M. diktiert zu können. Auf die Einladung zur schiedsrichterlichen Verhandlung im Reichsarbeitsministerium glaubte der Schutzverband zu einer Antwort verpflichtet zu sein, die ein Erscheinen seinerseits gütigwog ablehnte. Die Begründung der Ablehnung des Erscheinens setzte folgendes Kuriosa, sinngemäß dargelegt, in die Welt: Die wirtschaftlichen Verhältnisse sowohl als auch die Währungsverhältnisse haben sich zugunsten der Arbeiter ganz erheblich verändert. Dagegen haben sich die gewerblichen Verhältnisse zugunsten der Unternehmer durch Einführung der Goldlöhne geändert, deren Höhe bis hart an die Grenze der Leistungsfähigkeit des Gewerbes geht und die den Absatz der vom Steindruckgewerbe erzeugten Produkte sowohl im Inlande als auch im Auslande ganz außerordentlich erschweren. Damit sei bewiesen, daß die notwendigen Voraussetzungen für die Anrufung eines Schlichtungsausschusses nach keiner Richtung hin gegeben seien und sie deshalb zu dem angesetzten Termin nicht erscheinen können.

Gerade weil das in dieser Ablehnung gebettete Unternehmerngeständnis, daß der bisherige gewerbliche Warenabsatz mit Vernichtung der Existenz der Berufsarbeiter erkauft wurde, so wichtig ist, daß es nicht mit wenigen Worten abgetan sein

darf, muß es für heute ausgeschaltet werden. Selbstverständlich ist, daß auf diese Provokation des Schutzverbandes — man muß eine Katze auch eine Katze nennen — ein passender Dämpfer gehörte. Der Verbandsvorstand verlangte deshalb vom R.-A.-M. Zwangsadung des Schutzverbandes, die auch ausgesprochen werden sollte, wenn die Androhung der Zwangsadung wirkungslos geblieben wäre. Wie wir hörten, soll die Androhung genügt haben.

Daß nach soichem Lauf der Dinge das am 15. Dezember tagende Schiedsgericht die Berechtigung der gestellten Gehilfenforderungen verneinen würde war für jeden Kenner der Praxis schiedsgerichtlichen Verfahrens im R.-A.-M. vollständig klar. Und wenn die Argumente der Gehilfenvertreter noch besser und die Darlegung der guten Gründe der Gehilfen mit Engselzungen erfolgt wäre, ein anderes Ergebnis als nachfolgender Schiedsspruch wäre doch nicht zu erreichen gewesen:

„Der Antrag des Verbandes der Lithographen Steindruckereibesitzer und verw. Berufe, zu entscheiden, daß eine Änderung der gewerblichen Verhältnisse eingetreten sei, die eine Abänderung der Vereinbarung vom 23. November 1923 gerechtfertigt erscheinen lasse, wird als unbegründet zurückgewiesen.“

Auch ein Schiedsspruch für die Formstecher.

Die auch im Formstich tariflich vereinbarten Löhne unterschieden sich bisher nicht von der allgemeinen Lohnbasis insofern, als sie, wie alle Löhne, vollständig unzureichend waren. Alle Bemühungen der Gehilfenunterhändler, die Löhne der Formstecher wenigstens so zu gestalten, daß eine Existenz gewährleistet ist, scheiterte an dem Widerstand der Unternehmer, die immer wieder behaupteten, die Walzenpreise ließen eine den Wünschen der Gehilfen gerecht werdende Lohnbemessung nicht zu. Da die am 7. November in Hildesheim stattfindende Verhandlung, in der von den Gehilfenvertreter ein Stundenlohn von 60 Goldpfennigen und eine Nachzahlung von 10 Goldpfennigen für die Stunde für die Zeit vom 24. bis 30. November gefordert wurden, die Unternehmer aber im Höchstangebot für die erste Dezemberwoche nur bis 42 Pfennige und für die 2. Dezemberwoche (nur bis 45 Pfennige gingen, keine Einigung brachte, wurde vereinbart, daß unter einstweiliger Auszahlung des Unternehmerangebots das Reichsarbeitsministerium über diesen Lohnstreit entscheiden sollte.

Dieses vereinbarte Schiedsgericht beim R.-A.-M. tagte am 14. November unter dem Vorsitz des Herrn Ministerialrat Wulff. Beide Parteien hatten sich ausreichend mit Ansehungsmaterial gewappnet, um mit Erfolg die Klinge führen zu können. Nach längerer Aussprache der Parteien, an der sich von unserer Seite die Kollegen Herbst Liegener und Krause beteiligten, trat das Schiedsgericht zu längerer Beratung zusammen und wurde dann folgender Schiedsspruch verkündet, den der Unparteiliche mit Hilfe der Unternehmerstimmen gefällig hatte:

„Der Stundenlohn für die Gehilfen über 24 Jahre wird für die Zeit vom 1. bis einschließlich 14. Dezember 1923 auf 45 Goldpfennige und für die Zeit vom 15. Dezember 1923 bis einschließlich 4. Januar 1924 auf 48 Goldpfennige bemessen. Die Löhne in den übrigen Gruppen errechnen sich in dem bisherigen Verhältnis.“

Obwohl der Schiedsspruch nicht bringt, was eigentlich hätte unbedingt bringen müssen: Die löhliche Gleichstellung der Formstecher mit den übrigen Berufsgruppen der im Verande Organisierten, sprechen wir uns für Annahme dieses Schiedsspruches aus. Ist auch der Schiedsspruch mit den Stimmen der Unternehmerbesitzer gefällig worden, so bedeutet das doch noch immer nicht Annahme des Spruches durch die Unternehmer. Lehnen aber beide Parteien den Spruch ab, dann ist die Situation wie vorher. Anzunehmen, daß dann in neuen Parteiverhandlungen ein für die Gehilfen günstigeres Ergebnis erzielt wird, hieße sich Illusionen hingeben. Und daß der Arbeitsminister aus eigenem zur Aufrechterhaltung des gewerblichen Friedens den gefällten Spruch für verbindlich erklärt, liegt kein Grund zur Annahme vor. Selbst ein allgemeiner Streik der Formstecher würde das deutsche Wirtschaftsleben kaum berühren, geschweige denn erschüttern. Aber nur dieser Grund ist bestimmend bei einer Verbindlichkeitsklärung eines Spruches gegen den Willen der Parteien. Wir raten deshalb zur Annahme des Spruches, weil wir in der augenblicklichen Situation nur so die Möglichkeit sehen, wenigstens die im Schiedsspruch vorgesehenen Lohnsätze den Kollegen zu sichern. Dieser Rat ändert natürlich durchaus nichts daran, daß diese Lohnsätze vollständig unzureichend sind und die Vorbedingungen gegeben und geschaffen werden müssen, um einen ausreichenden Lohn zu erzwingen. Die Organisation wird in dieser Beziehung ihre Pflicht erfüllen, wenn die Pflichten der Organisation gegenüber ebenfalls erfüllt werden. Treue um Treue. Dann muß es vorwärts gehen trotz aller Widerstände, die uns gegenwärtig riesengroß umdrohen.

Die nächste Nummer der „Graphischen Presse“ erscheint am 11. Januar.